

Vorsitzender des
Sonderausschusses
Verfassungsreform
Herrn Dr. Marcus Hahn-Lorber

- im Hause -

Dr. Heiner Garg

Parlamentarischer Geschäftsführer

*FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881482
Telefax: 0431/9881496
E-Mail: heiner.garg@fdp.ltsh.de
Internet: www.fdp-fraktion-sh.de*



18.06.2014

Änderung der Landesverfassung betreffend Artikel 8 – Schulwesen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die FDP-Fraktion möchte für die anstehende Sitzung des Sonderausschusses Verfassungsreform folgenden Vorschlag für eine Neufassung von Artikel 8 LV – Schulwesen zur Diskussion stellen:

- Artikel 8 Absatz 1 bis 4 entsprechend der Vorlage des Sonderausschusses Verfassungsreform.
- Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze.“
- Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Finanzierung aller Ersatzschulen im Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.“
- Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.“
- Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Art. 8 LV - Schulwesen	Formulierungsvorschlag der FDP Fraktion
<p>(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.</p> <p>(2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.</p> <p>(3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.</p> <p>(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.</p>	<p>(3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.</p> <p>(5) Die Schulen der nationalen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze.</p> <p>(6) Die Finanzierung aller Ersatzschulen im Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.</p> <p>(7) Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.</p> <p>(8) Das Nähere regelt ein Gesetz.</p>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heiner Garg